

Aus dem Finanzhaushalt der Stadt Zürich

Autor(en): **F.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **9 (1929-1930)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-330242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die schweizerische Volkswirtschaft sich auswirken wird. Unvereinbarkeit zwischen parlamentarischem Mandat und wirtschaftlicher Tätigkeit herbeizuführen, kann nicht Absicht des Vorschlages gewesen sein, es seien die Namen derjenigen Mitglieder der Bundesversammlung zu veröffentlichen, die in Verwaltungsräten tätig sind.

Ebensowenig bezweckte dieser Vorschlag, die wirtschaftlich tätigen Parlamentarier auf sogenannte «schwarze Listen» zu setzen, wie das verschiedentlich in bürgerlichen Zeitungen behauptet worden ist. Es mutet allerdings eigentümlich an, wie bürgerlicherseits in der Presse gegen solche schwarzen Listen für Parlamentarier geschrieben wird, wenn wir daran erinnern, wie häufig Arbeiter auf die schwarzen Listen der Unternehmer kommen.

Daß in der Verquickung von Geschäftsinteressen und parlamentarischem Mandat eine große Gefahr liegen kann für die Entwicklung der Politik in der Demokratie, dafür dürfen wir uns auf den Berner Korrespondenten des «Vaterlandes» berufen. Das «Vaterland» schrieb nämlich vor nicht allzu langer Zeit über diese Entwicklung:

«Wir wissen recht wohl, daß weite freisinnige Kreise mit uns in der Verurteilung dieser Dekadenzerscheinungen der Volksrechteausübung einigehen. Die Themata «Freisinn und Manchestertum» und «Kapital und Demokratie» decken sich keineswegs. Aber man soll uns nicht sagen, daß das erste Problem überwunden sei, während das zweite erst beginnt! Eine antisoziale Einwirkung des Großkapitals ist etwas Natürliches, auch in der Demokratie; aber weniger natürlich mag es erscheinen, daß die Demokratie dem Großkapital gestattet, sich antidemokratisch auszuwirken, und zwar durch die Mittel der Demokratie selbst, die sich in der «öffentlichen Meinung» zusammenfassen lassen.»

Die Publikation der Namen der Mitglieder der Bundesversammlung, die in Verwaltungsräten tätig sind, könnte lediglich den Zweck verfolgen, die Mitglieder der eidgenössischen Räte zu veranlassen, ihre parlamentarische Vertretung in Bern so auszuüben, daß sie ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit außerhalb des Bundeshauses entspricht. Der Gegensatz zwischen den schönen Worten im Parlament und den oft weniger schönen Taten in der Wirtschaft wird dadurch am deutlichsten, daß man offen sagt und feststellen läßt, mit wem man es zu tun hat.

Aus dem Finanzhaushalt der Stadt Zürich.

Am 1. Januar 1930 ist in der Stadt Zürich auf sozialdemokratische Initiative die städtische Altersbeihilfe in Kraft getreten. Der Voranschlag des laufenden Jahres sieht für diese neue und bisher auf kommunalem Gebiet in der Schweiz unbekannte Institution allein an auszurichtenden.

Beiträgen die Summe von 1,3 Millionen Franken vor. Dieser Betrag konnte im Budget untergebracht werden ohne Steuererhöhung oder irgendwelche andere Belastungen der städtischen Bevölkerung. Dabei rechnet der Voranschlag pro 1930 mit 46,8 Millionen Franken Personalausgaben gegenüber 42,7 Millionen Franken für diesen Zweck in der Rechnung des Jahres 1928.

Die Gesamtausgaben des Jahres 1930 werden mit Fr. 3,647,100.— veranschlagt gegen Fr. 1,836,474.69 in der Rechnung 1928. In der Vermehrung der Aufwendungen dieser städtischen Verwaltungsabteilung um nahezu das Doppelte sind allerdings die 1,3 Millionen Franken für die Altersbeihilfe inbegriffen.

Das städtische Armengut, das als gesonderte Rechnung geführt wird, rechnet pro 1930 mit Ausgaben in der Höhe von Fr. 6,480,400.— gegen Fr. 3,461,913.44 in der Rechnung 1928. Auch hier also nahezu eine Verdoppelung der Ausgaben für Armenunterstützung, die durch das neue Armengesetz im Kanton Zürich bedingt ist, das am 1. Januar 1929 in Kraft trat. Während das alte Armengesetz der *Heimatgemeinde* die Unterstützungspflicht überband, basiert das neue Gesetz auf dem *Wohnortsprinzip*. Das bedeutet für die Industriegemeinden des Kantons, namentlich aber für die Städte Zürich und Winterthur, eine gewaltige Vermehrung ihrer Armenlasten. Dennoch mußte die Armensteuer von bisher 16 Prozent der einfachen Staatssteuer in der Stadt Zürich nicht erhöht werden. Das neue Armengesetz verpflichtet eben auch die Nichtbürger zur Zahlung der Armensteuer an ihrem Wohnort, wogegen das alte Gesetz nur den Gemeindebürgern diese Pflicht überband. Die Armensteuer warf im Jahre 1928, wo noch das alte Gesetz in Kraft war, Fr. 2,524,843.23 ab, für das Jahr 1930 rechnet das Budget mit Fr. 4,454,000.— Steuereingang.

Die Rechnung der Stadt Zürich von 1913 ergab an Einnahmen und Ausgaben total rund 29 Millionen Franken, wogegen die Rechnung 1920 mit 57,1 Millionen Franken Einnahmen und 52,7 Millionen Franken Ausgaben abschloß. Das Jahr 1928 weist an Einnahmen Fr. 61,673,854.—, an Ausgaben Fr. 58,880,694.— aus. Der Voranschlag 1930 aber basiert auf rund 64,5 Millionen Franken Einnahmen und Ausgaben.

Die Steuern warfen im Jahre 1913 18,1 Millionen Franken ab, 1920 bei einem Steuerfuß von 160 Prozent der einfachen Staatssteuer 29,5 Millionen Franken und 1928 bei 95 Prozent Steuerfuß schon wieder 28,5 Millionen Franken. Das Budget 1930 rechnet bei 95 Prozent Steuerfuß mit 30,2 Millionen Franken Steuereinnahmen, doch dürfte dieser Betrag um ein bedeutendes überschritten werden. In den eben angeführten Steuereinnahmen sind die außerordentlichen Gemeindesteuern: Liegenschaftsteuer, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer inbegriffen. Diese drei außerordentlichen Steuern erbrachten 1928 zusammen den Betrag von 3,5 Millionen Franken.

Als Steuergrundlage diente in der Stadt Zürich im Jahre 1920 ein Einkommen der Steuerpflichtigen von rund 568 Millionen Franken, gegen rund 626 Millionen im Jahre 1928. Das vermögenssteuerpflichtige Kapital betrug 1920 rund 3 Milliarden Franken, 1928 rund 3,5 Milliarden Franken.

Die Reinerträgnisse der drei Werke: Gaswerk, Wasserversorgung und Elektrizitätswerk betragen 1928 Fr. 7,549,386.27, im Voranschlag 1923 figurieren sie mit Fr. 7,948,950.—. Daran ist das Gaswerk mit Fr. 2,217,110.—, das Wasserwerk mit Fr. 1,604,230.— und das Elektrizitätswerk mit Fr. 4,127,610.— beteiligt.

F. H.